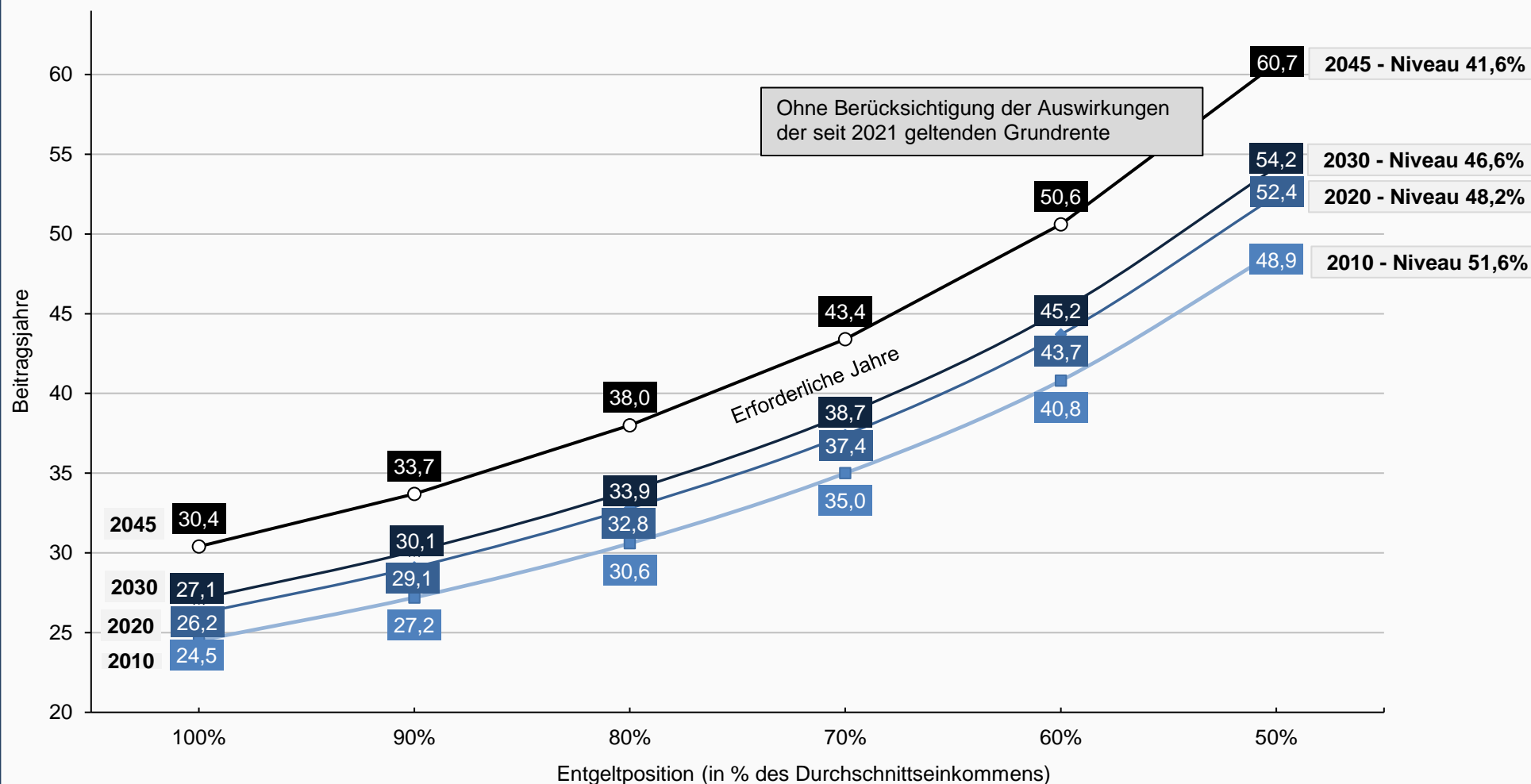


■ Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau Modellrechnung nach Entgeltposition und Beitragsjahren, 2010, 2020, 2030 und 2045



Quelle: Eigene Berechnungen, Annahmen (im Detail siehe Kommentierung):

Grundsicherung im Alter: Bedarf für Alleinstehende (Regelbedarf und bundesdurchschnittliche Kosten der Unterkunft) im Jahr 2020: 800

Euro Rente: Nettorente vor Steuern, Beitragsabzüge (Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner) Werte für 2020

Niveau: 2009 und 2020 (Deutsche Rentenversicherung), 2030 (Rentenversicherungsbericht, 2021), 2045 (Bundesregierung 2017)

Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau

In Folge des mit der Riester-Reform eingeleiteten Paradigmenwechsels in der Alterssicherung ist das Leistungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren kontinuierlich abgesunken. Auch für die Zukunft ist ein weiterer Rückgang vorprogrammiert (vgl. [Abbildung VIII.37](#)). Das Rentenniveau zeigt, in welchem Verhältnis die Renten zum Arbeitseinkommen stehen. Üblich ist es, vom Nettorentenniveau vor Steuern auszugehen: Verglichen werden Arbeitnehmereinkommen und Renten nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge aber noch vor der Besteuerung. Dabei wird in der Regel auf den so genannten Eckrentner Bezug genommen, der in 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst 45 Entgeltpunkte erworben hat.

Das Nettorentenniveau vor Steuern lag im Jahr 2020 bei 48,2 % und wird sich nach den von der Bundesregierung vorgelegten Vorausberechnungen bis 2030 auf 46,6 % verringern. 2010 lag das Niveau noch bei 52 %. Das Gesetz sieht bis 2030 eine untere Haltelinie von 43 % vor. Über die Zeit danach gibt es keine Absicherung, so dass bei einem Weiterwirken der derzeitigen Rentenanpassungsformel ein weiteres Absinken vorprogrammiert ist. So prognostizierte 2016 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Rückgang auf 41,6 % im Jahr 2045.

Unter diesen Bedingungen müssen die Versicherten immer mehr Versicherungsjahre aufbringen, um eine ausreichend hohe Rente zu erhalten. Oder anders herum gedacht: Bei einer gegebenen Zahl von Versicherungsjahren muss die Zahl der erforderlichen persönlichen Entgeltpunkte kontinuierlich steigen. Für die Legitimation und Akzeptanz der Rentenversicherung ist dabei die Frage von entscheidender Bedeutung, wie viel Versicherungsjahre derzeit und in Zukunft vorliegen müssen, um überhaupt das Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter, also das politisch festgesetzte Existenzminimum, zu erreichen.

Um diese Frage beantworten zu können, können Modellrechnungen vorgenommen werden. Hierbei wird nach der Einkommensposition (Entgeltposition) der Versicherten unterschieden, denn die Höhe der individuellen Rente hängt nach der Rentenformel entscheidend davon ab, welches Einkommen im Verlauf des gesamten Versicherungslebens erreicht wurde (im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen). Es gilt die einfache Aussage: Je mehr Jahre und je höher die Entgeltposition desto mehr Entgeltpunkte und desto höher die individuelle Rente. Umgekehrt gilt, dass bei einer niedrigen lebensdurchschnittlichen Einkommensposition die Entgeltpunkte und die spätere Rente nur niedrig ausfallen.

Die Abbildung zeigt in Abhängigkeit vom Rentenniveau und der Entgeltposition die Ergebnisse einer Modellrechnung. Um eine Rente in der Höhe der Grundsicherung (einschließlich Kosten der Unterkunft) von rund 800 Euro (Durchschnittswert für 2020) zu erhalten, müssen bei einem Netto-Rentenniveau vor Steuern von 48,2 % (das für das Jahr 2020 gilt)

- Durchschnittsverdienerinnen und Durchschnittsverdiener (Entgeltposition von 100 %) 26,2 Jahre vorweisen,
- Niedrigverdiener*innen (Entgeltposition von 50 %) 52,4 Jahre vorweisen.

Bei einem Nettorentenniveau vor Steuern von 41,6 % (das die Bundesregierung für das Jahr 2045 annimmt) sind bei

- Durchschnittsverdienerinnen und Durchschnittsverdiener (Entgeltposition von 100 %) 30,4 Jahre erforderlich
- Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener (Entgeltposition von 50 %) 60,7 Jahre erforderlich.

Für die Entgeltpositionen 60 %, 70 %, 80 % und 90 % sowie für die unterschiedlichen Rentenniveaus lassen sich die Werte aus der Abbildung ablesen. Um die erheblichen Veränderungen zu erkennen, ist es instruktiv das Rentenniveau von 2010 in einer Höhe von damals 51,6 % zum Vergleich heranzuziehen. Würde dieses Niveau heute gelten, erhielten Durchschnittsverdiener*innen eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus bereits nach 24,5 Jahren, Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener nach 48,9 Jahren.

Die Berechnungen machen deutlich, dass ein sinkendes Rentenniveau dazu führt, dass immer mehr Rentner*innen mit einer Rente rechnen müssen, die nicht einmal das Bedarfsniveau der Grundsicherung erreicht. Trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung haben diese Personen im Alter womöglich nur ein Einkommen auf oder gar unterhalb der Höhe der Grundsicherung. Das dürfte zu grundlegenden Akzeptanz- und Legitimationsproblemen der Gesetzlichen Rentenversicherung führen. Warum Beiträge zahlen, wenn am Ende die Rente lediglich die Höhe der Grundsicherung hat, die unabhängig von Vorleistungen gewährt wird?

Damit ist nicht gesagt, dass all jene, die eine niedrige Rente beziehen, tatsächlich auch Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherungsleistung haben, denn in jedem Fall wird Bedürftigkeit vorausgesetzt, d.h. anderweitige Einkommen – z.B. Betriebsrenten oder private Renten - und auch verwertbares Vermögen werden angerechnet. Leben die Rentnerinnen und Rentner mit einer oder mehreren anderen Person(en) zusammen, so wird zudem berücksichtigt, ob das gemeinsame Einkommen, das in dem Haushalt anfällt, unter der Bedürftigkeitsschwelle liegt.

Grundsicherung im Alter

Der Grundsicherungsbedarf für eine alleinstehende Person setzt sich zusammen aus der pauschalen Regelleistung und der Erstattung der Warmmiete (soweit sie als angemessen gilt). Während der Regelbedarf bundeseinheitlich (2020: 432 Euro/Monat) festgelegt wird (vgl. [Tabelle III.16](#)), variieren die übernommenen Kosten der Unterkunft (KdU) erheblich nach Regionen, Städten und Stadtteilen¹. Unterstellt wird – in Fortschreibung

¹ Um die Unterschiede bei den übernommenen Kosten der Unterkunft zu verdeutlichen, sollen die jeweiligen Extreme benannt werden (Stand Ende 2012): München 445 Euro und Wiesbaden 420 Euro auf der einen Seite - Eifelkreis (Rheinland-Pfalz) 206 Euro und Landkreis Regen (Bayern) 175 Euro auf der anderen Seite. Vgl. Kaltenborn, B. (2014): Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin.

der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte – ein bundesdurchschnittlicher Wert von 370 Euro. Das hier für einen Alleinstehenden errechnete Bedarfsniveau einschließlich der KdU von 800 Euro im Monat stellt also nur einen Durchschnittswert dar. Unberücksichtigt bleiben auch Mehrbedarfzuschläge und Einmalleistungen.

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Geleistet wird auf Antrag und bei nachgewiesener Bedürftigkeit. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht. Angerechnet werden auch alle (mit wenigen Ausnahmen) Vermögensbestände. Das anrechnungsfreie Schonvermögen liegt für eine Einzelperson bei 5.000 Euro. Übersteigt das Geldvermögen diesen Betrag, muss es zunächst aufgelöst und für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, bevor aufstockende Grundsicherung gezahlt wird. Ab dem Jahr 2021 wird die Rente bei der Grundsicherung nicht mehr voll angerechnet, ein Freibetrag von bis zu 223 Euro bleibt anrechnungsfrei.

Grundrente

Seit 2021 haben langjährig Versicherte Anspruch auf eine Grundrente: Die Rentenversicherung zahlt einen Zuschlag auf Altersrenten oder Erwerbsminderungsrenten – ohne Antrag – unter folgenden Voraussetzungen:

- Erfüllung der Wartezeit von 33 Jahren mit Grundrentenzeiten.
- Berücksichtigt bei dem Zuschlag von Entgeltpunkten werden die sog. Grundrentenbewertungszeiten, in denen im jeweiligen Kalendermonat mindestens 0,025 EP (= 30% des Durchschnittsentgelts), aber weniger als 0,0667 EP (= 80% des Durchschnittsentgelts) vorliegen. Liegen 33 aber weniger als 35 Jahre Grundrentenzeiten vor, vermindert sich der Höchstwert gleitend.
- Die erworbenen Entgeltpunkte werden verdoppelt (auf maximal 0,8 EP pro Jahr und für maximal 35 Jahre). Der ermittelte Wert wird danach um 12,5 Prozent gekürzt.
- Aus dem Zuschlag an EP errechnet sich durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert der Grundrentenzuschlag (in Euro).

Auf den Grundrentenzuschlag wird das „zu versteuernde Einkommen“ (nach dem Steuerrecht) des/der Versicherten und seiner/ihres Ehefrau/Ehemannes angerechnet. Grundlage ist der Steuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahrs. Angerechnet werden bei alleinstehenden Personen zu 60% alle Einkommen, die den Freibetrag vom 1.250 Euro übersteigen. Eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 1.600 Euro. Bei Ehepaaren liegt der Freibetrag bei 1.950 Euro, eine volle Anrechnung erfolgt bei einem Einkommen von über 2.300 Euro. Die Freibeträge beziehen sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem der steuerfrei gestellte Anteil der Rente, der Versorgungsfreibetrag und Kapitalerträge hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden jährlich angepasst. Eine Vermögensüberprüfung findet nicht statt.

Für den Kreis derjenigen Rentner*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, führt der Bezug einer Grundrente zu einer von der Höhe des Durchschnittsentgelts abhängigen Anhebung der Entgeltpunkte. Die Überschneidung mit dem Grundsicherungsbedarf fällt schwächer aus bzw. die Zahl der erforderlichen Versicherungsjahre sinkt.

Methodische Hinweise

Im Rahmen der Modellrechnung wird untersucht, wie sich unter den Bedingungen des Jahres 2020, d.h. bei einem Grundsicherungsbedarf von 800 Euro, die unterschiedlichen Rentenniveaus auf die Zahl der erforderlichen Versicherungsjahre auswirken. Unterstellt wird dabei, dass sich die Beitragsabzüge zur Krankenversicherung (einschließlich Zusatzbeitrag von 1,1 %) und Pflegeversicherung gegenüber 2020 nicht ändern. Tatsächlich ist aber schon in den nächsten Jahren mit deutlichen Erhöhungen zu rechnen: Es spricht alles dafür, dass die Zusatzbeiträge zur GKV weiter steigen. Das gleiche gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (die von den Rentner*innen in voller Höhe zu tragen sind)

Im Ergebnis dürften deshalb die Netto-Renten niedriger ausfallen als in der Modellrechnung angenommen. Anzunehmen ist des Weiteren, dass die jährliche Anpassung des Grundsicherungsbedarfs stärker ausfallen wird als die Anpassung der Renten. Denn die Fortschreibung der Regelbedarfe der Grundsicherung orientiert sich seit 2011 nicht mehr an der Erhöhung des aktuellen Rentenwerts sondern an einem Mischindex, der auf der jährlichen Preis- und Lohnentwicklung im Verhältnis von 70 % zu 30 % basiert. Auch dieser Effekt führt dazu, dass die in der Berechnung ausgewiesenen Werte die zukünftige Entwicklung eher unter- als überzeichnen.

Die Auswirkungen der Grundrente bleiben bei den Berechnungen unberücksichtigt.

Rente

Bei der Rente handelt es sich um die Netto-Rente vor Steuern, also um die Brutto-Rente nach Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner. Rentenabschläge, die bei einer Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten anfallen, bleiben unberücksichtigt. Die Werte der jeweiligen Nettorentenniveaus beruhen

- für 2010 und 2020 auf den Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- für 2030 auf den Vorausberechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2021,
- für 2045 auf den (vorläufigen) Vorausberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Hintergrundinformationen zu den aktuellen Berechnungen zur langfristigen finanziellen Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung vom 29.09.2016).

Die „Haltelinie“ von 43% im Jahr 2030 ist im Gesetz (§154 SGB VI) als Niveausicherung formuliert.

Das Nettorentenniveau ist eine statistische Messgröße, die auf bestimmten Annahmen beruht. Sie ist deshalb nicht zu verwechseln mit der Höhe einer individuellen Rente: Gegenüber gestellt werden beim Niveau Renten und Löhne unter gleichen Annahmen, so die Rente mit einer lebensdurchschnittlichen Verdienstposition von 100 % mit dem Durchschnittsverdienst der aktiven Arbeitnehmer. Die so ermittelte Verhältniszahl würde sich identisch errechnen, wenn z.B. eine Verdienstposition von 70 % einem Arbeitnehmergeverdienst von 70 % des Durchschnitts verglichen wird. Üblich ist es, bei den Renten 45 Versicherungsjahre zu unterstellen. Würden weniger und mehr Versicherungsjahre angenommen, so verringert oder erhöht sich das Niveau entsprechend – der vorprogrammierte Rückgang bleibt jedoch gleich.